

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung
rettungsdienstlicher Aufgaben im Bereich
der Stadt Neukirchen-Vluyn
auf die Stadt Moers nach dem Gesetz
über den Rettungsdienst
vom 26. November 1974 (GV. NW. 1974 S. 1481/SGV. NW. 215)
i.d.F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG)
vom 18. September 1979
(GV. NW. 1979 S. 552/SGV. NW. 215)**

Der Kreis Wesel – vertreten durch den Oberkreisdirektor – und die Stadt Moers – vertreten durch den Stadtdirektor – schließen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) i.V.m. den §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Wesel ist gemäß § 2 Absatz 1 RettG Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Stadt Moers ist gemäß § 2 Absatz 2 RettG Träger einer Rettungswache.

§ 2

- (1) Der Kreis Wesel überträgt die rettungsdienstlichen Aufgaben des Betriebes einer Rettungswache (§ 7 Absatz 1 RettG) für den Bereich der Stadt Neukirchen-Vluyn gemäß § 23 Absatz 1 1. Alternative und Absatz 2 Satz 1 GkG zur Erfüllung auf die Stadt Moers.
- (2) Die Stadt Moers ist berechtigt, für Beförderungen im Rettungsdienst, die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführt werden, Gebühren nach ihrer Gebührenordnung zu erheben.

§ 3

- (1) Der Kreis Wesel trägt die durch die rettungsdienstliche Versorgung des Stadtgebietes Neukirchen-Vluyn die der Stadt Moers entstehenden Betriebskosten und Verwaltungskosten.
- (2) Der Kreis Wesel leitet den nach der Betriebskostenverordnung vom 13.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 280) eingehenden Betriebskostenzuschuß an die Stadt Moers weiter, soweit dieser auf den Zuständigkeitsbereich der Rettungswache Moers – Gebiete der Stadt Moers und Neukirchen-Vluyn – und die darin wohnenden Einwohner entfällt.

- (3) Die Stadt Moers verpflichtet sich, die Betriebskosten und Verwaltungskosten der Stadt Moers für die rettungsdienstliche Versorgung der Stadt Neukirchen-Vluyn nach Abzug der Gebühreneinnahmen sowie des Betriebskostenzuschusses nach vorstehendem Absatz 2 bis zum 5.12. eines jeden Haushaltsjahres abzurechnen. Zwischenabrechnungen sind zum 28.2., 31.5. und 31.7. eines jeden Jahres bis zum 15. des nächsten Monats vorzulegen.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 30 Jahren geschlossen.
- (2) Sie gilt danach auf unbestimmte Zeit. Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von 5 Jahren zum Ende eines Haushaltsjahres, nicht jedoch vor Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Laufzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner kündigen.
- (3) Die Stadt Mors kann für den Fall der Kündigung durch den Kreis Wesel von letzterem die Übernahme von Dienstkräften verlangen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zusätzlich zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben beschäftigt werden. Weitergehende Ansprüche im Fall der Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 5

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf wirksam.

Moers, den 23. März 1982

Stadt Moers
Der Stadtdirektor
Oppers

In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

Wesel, den 14. April 1982

Kreis Wesel
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Kardinal
Kreisdirektor

Im Auftrag
Dr. Kutsch
Lt. KVD

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und der Stadt Moers vom 14.4.1982/23.3.1982 über die Übertragung rettungsdienstlicher Aufgaben im Bereich der

Stadt Neukirchen-Vluyn auf die Stadt Moers nach dem Gesetz über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 (GV: NW. 1974 S. 1481) i.d.F. des 2. Gesetzes zur Funktionalreform vom 18.9.1979 (GV. NW. 1979 S. 552) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juni 1982

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Abl.Reg.Ddf. 1982 S. 227

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 27 vom 8.7.1982